

Anlage 2

Berechnungsverfahren zur Ausgleichsermittlung zur Allgemeinverfügung über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2026 geltenden VGN-Tarifgebiet als Höchsttarif im Schienenpersonennahverkehr

1. Berechnung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen (Höhe der Abschlagszahlungen)

1.1 Auswahl der für die Berechnung relevanten Erhebungsdatensätze (nach erster und vor zweiter Verbundraumerweiterung)

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen stellen der VGN GmbH die Erhebungsdaten und Datensätze aus ihrer Verkehrserhebung 2019 zur Verfügung, die für die hier betrachtete zweite Verbundraumerweiterung (VRE) relevant sind.

Ab dem 01.01.2026 kommt der VGN-Gemeinschaftstarif für Fahrten im Binnenverkehr der Erweiterungsgebiete der zweiten VRE, im Querverkehr zwischen den Erweiterungslandkreisen- und -städten und im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Erweiterungsgebiet der zweiten VRE in den VGN-Bestandsraum nach der ersten VRE zur Anwendung.

Für Fahrten, die über die Erweiterungsgebiete der zweiten VRE oder über den bisherigen VGN-Bestandsraum nach der ersten VRE hinausführen, gilt weiterhin der heute bestehende Tarif. Diese Fahrgäste werden bei der Berechnung der aus der Verbundraumerweiterung resultierenden Mehrbeziehungsweise Mindereinnahmen aus den Datenbeständen gelöscht und nicht berücksichtigt.

Zudem werden auch folgende Datensätze nicht berücksichtigt:

- Fahrgäste, die zum Zeitpunkt der Erhebung bereits mit VGN-Gemeinschaftstarif unterwegs waren,
- Fahrgäste, die mit einem Semesterticket angetroffen wurden (Anschlussfahrkarten wurden aber weiterhin berücksichtigt),
- Grau- und Schwarzfahrer,
- Fahrkarten, zu denen kein Preis ermittelbar ist (zum Beispiel DB Job-Tickets, DB Sparpreise),
- Freifahrer (Schwerbehinderte, Polizei in Uniform, ...),
- Fahrkarten mit Fernverkehrsanteil (zum Beispiel BahnCard 100),
- Sonstige (insbesondere Mitarbeiterfahrkarten, Fahrkarten aus dem Ausland, Quer-durchs-Land-Tickets, Bayern-Tickets für 5 Personen),

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, deren Netzzuschnitt sich entweder im Vergleich zu einem zuvor geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder durch Anpassung während der Laufzeit des aktuell geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber der Erhebung 2021/2022 beziehungsweise 2022/2023 wesentlich geändert hat („Neuverkehre“), trifft die VGN GmbH plausible Annahmen und erläutert diese mit geeigneten Datengrundlagen.

1.2 Überführung der Fahrausweise aus dem Deutschlandtarif im Deutschlandtarifverbund in den VGN-Gemeinschaftstarif

Die verschiedenen Fahrausweisarten des Deutschlandtarifs im Deutschlandtarifverbund werden im nächsten Schritt in vergleichbare Fahrausweisarten des VGN-Gemeinschaftstarifs nach Maßgabe der Überleitungstabellen in Abbildung 1 überführt. Die mit den Verkehrsunternehmen abgestimmte Zuordnung veranschaulicht folgende Tabelle:

| Fahrausweisblock | Fahrschein vor Integration | Fahrschein nach Integration |
|------------------|--|---|
| Bartarif | DB Flexpreis - Einfache Fahrt Erw. DB Flexpreis - Einfache Fahrt Erw. mit BC 25 DB Flexpreis - Einfache Fahrt Erw. mit BC 50 | Einzelfahrt Erwachsene |
| | DB Flexpreis - Einfache Fahrt Kind DB Flexpreis - Einfache Fahrt Kind mit BC 25 DB Flexpreis - Einfache Fahrt Kind mit BC 50 | Einzelfahrt Kind |
| | DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Erw. DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Erw. mit BC 25 DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Erw. mit BC 50 | TagesTicket Plus oder 2x Einzelfahrt Erwachsene |
| | DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Kind DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Kind mit BC 25 DB Flexpreis - Hin- und Rückfahrt Kind mit BC 50 | 2x Einzelfahrt Kind |
| | DB Studi-Spar-Ticket | Einzelfahrt Erwachsene |
| | DB Jahreskarte ABO DB Monatskarte ABO DB Monatskarte DB Wochenkarte DB Zeitkarte Schüler Monatskarte DB Zeitkarte Schüler Monatskarte ABO DB Wochenkarte Schüler | JahresAbo JahresAbo Solo31 7-Tage-MobiCard Schülermonatskarte Schülermonatskarte Schülerwochenkarte |
| Ländertickets | DB Bayern-Ticket 1P. DB Bayern-Ticket 2P. DB Bayern-Ticket 3P. DB Bayern-Ticket 4P. | TagesTicket Plus TagesTicket Plus 2x TagesTicket Plus 2x TagesTicket Plus |
| | DB Hopper-Ticket Bayern | TagesTicket Plus oder 2x Einzelfahrt Erwachsene |

Abbildung 1 Überleitungstabellen¹

1.3 Bewertung einer Personenfahrt

Für die Berechnung der Mehr- oder Mindereinnahmen als Folge der Einführung des VGN-Gemeinschaftstarifs wird den Befragungsdaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen aus 2019 jeder einzelnen Personenfahrt ein Eurowert zugewiesen. Dies gilt sowohl für den Deutschlandtarif im Deutschlandtarifverbund (Vorher-Betrachtung) als auch für den VGN-Gemeinschaftstarif (Nachher-Betrachtung).

Dazu wird der Preis der verwendeten Fahrkarte (gemäß den jeweiligen veröffentlichten Tariftabellen) durch eine SPNV-spezifische Nutzungshäufigkeit (ermittelt aus der VGN-Erhebung 2017) dividiert und anschließend mit der Anzahl der im Datensatz hinterlegten Linienbeförderungsfälle multipliziert. Die Differenz aus der entstehenden Deutschlandtarif- und VGN-Tarifeinnahme ist die Mindereinnahme (Harmonisierungsverlust) beziehungsweise Mehreinnahme (Harmonisierungsgewinn) dieser Personenfahrt. Die kumulierten Harmonisierungsverluste beziehungsweise Harmonisierungsgewinne aller Personenfahrten pro Wettbewerbsnetz ergeben dessen Harmonisierungsergebnis.

Die verwendeten Nutzungshäufigkeiten geben an, wie oft ein Fahrgast im Durchschnitt seinen Fahrausweis bei einem SPNV-Unternehmen während der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises benutzt. Diese Nutzungshäufigkeiten kommen auch in der Einnahmenaufteilung des VGN zur Anwendung.

¹ Angebote aus dem ehemaligen Tarif der DB (C-Preis) wurden zwischenzeitlich in den D-TVG überführt.

| Fahrausweis | Nutzungshäufigkeiten aus VE 2017 |
|------------------------|----------------------------------|
| Einzelfahrt Erwachsene | 1,26 |
| Einzelfahrt Kind | 1,26 |
| TagesTicket Plus | 4,22 |
| 7-Tage-MobiCard | 12,04 |
| Solo31 | 46,14 |
| Abo3 | 46,14 |
| JahresAbo | 39,15 |
| Schülermonatskarte(KT) | 29,5 |
| Schülermonatskarte(SZ) | 42,18 |
| Schülerwochenkarte | 10,54 |

Abbildung 2 Nutzungshäufigkeiten Fahrausweise (aus VE 2017)

Preisstand für die Berechnung der vorläufigen Abschlagszahlungen ist das Jahr 2025. Bei den VGN-Preisen für Einzelfahrausweise wurde bereits berücksichtigt, dass ein Teil der Fahrausweise online mit einem rabattierten Preis verkauft wird. Es werden für Einzelfahrausweise (sowohl Erwachsene als auch Kind) Mischpreise zwischen digital und nicht-digital verkauften Einzelfahrausweisen gebildet. Dabei gingen in die Mischpreise die rabattierten online-Preise zu 25 % und die herkömmlich verkauften Einzelfahrausweise zu 75 % ein.

2. Berechnung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

2.1 Aktualisierung der Datensätze und Ermittlung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die unter Nr. 1 beschriebenen Berechnungen werden für die Berechnung der endgültigen Mehr- und Mindereinnahmen noch einmal aktualisiert. Dazu werden die Fahrpreistabellen 2026 für den Deutschlandtarif und dem VGN-Gemeinschaftstarif sowie die aktuelle Fahrgastnachfrage der Eisenbahnverkehrsunternehmen des Jahres 2026 wie folgt eingearbeitet:

- die Anzahl der Linienbeförderungsfälle je Teilnetz wird mit dem Faktor (Fahrgastzahlen je Teilnetz 2026/Fahrgastzahlen je Teilnetz 2019) multipliziert.
- die Fahrausweispreise des Jahres 2025 durch die Fahrausweispreise 2026 sowohl beim Deutschlandtarif im Deutschlandtarifverbund als auch beim VGN-Gemeinschaftstarif ersetzt,
- die SPNV-spezifischen Nutzungshäufigkeiten aus der VGN-Erhebung 2017 durch die Werte der VGN-Erhebung 2023 ersetzt.

Für Fahrten, die über die Erweiterungsgebiete oder über den bisherigen VGN-Bestandsraum hinausführen, gilt weiterhin der heute bestehende Tarif. Diese Fahrgäste werden bei der Berechnung der aus der Verbundraumerweiterung resultierenden Mehr- beziehungsweise Mindereinnahmen aus den Datenbeständen gelöscht und nicht berücksichtigt. Zudem werden auch folgende Datensätze nicht berücksichtigt:

- Fahrgäste, die vor Verbundraumerweiterung bereits ausschließlich im Binnenverkehr mit VGN-Gemeinschaftstarif unterwegs waren (da deren Einnahmen vorher-nachher identisch sind),
- Fahrgäste, die mit einem Semesterticket angetroffen wurden (Anschlussfahrkarten wurden aber weiterhin berücksichtigt),
- Grau- und Schwarzfahrer,
- Fahrkarten, zu denen kein Preis ermittelbar ist (zum Beispiel DB Job-Tickets, DB Sparpreise),
- Freifahrer (Schwerbehinderte, Polizei in Uniform, ...),
- Fahrkarten mit Fernverkehrsanteil (zum Beispiel BahnCard 100),
- Sonstige (insbesondere Mitarbeiterfahrkarten, Fahrkarten aus dem Ausland, Quer-durchs-Land-Tickets, Bayern-Tickets für 5 Personen),

- während der Geltungsdauer der Ausgleichsregelungen des 365-Euro-Ticket im VGN wie im Jahr 2023: Fahrgäste, die mit dem 365-Euro-Ticket (VGN) angetroffen wurden,
- während der Geltungsdauer des Deutschlandticketausgleichs wie im Jahr 2025: Fahrgäste, die mit dem Deutschlandticket angetroffen wurden.

Die bei Bedarf zu aktualisierenden Überleitungstabellen werden als neuer Anhang 1.1 Bestandteil dieser Anlage in Ergänzung der Nr. 4 der Allgemeinverfügung.

Die Berechnung der Mindererlöse in Höhe der HDTV beruht auf den geltenden Regelungen des nachfrageorientierten Einnahmeaufteilungsverfahrens im VGN.

Die resultierenden Tariferlöse je Tarif vor und nach Verbundraumerweiterung werden je öffentlichen Dienstleistungsauftrag pauschal für das Jahr 2026 (Basisjahr) festgeschrieben. Aus deren Differenz ergibt sich die zu ermittelnde endgültige Ausgleichsleistung.

Die so zu ermittelnde endgültige Höhe der Ausgleichsleistungen wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgewiesen.

Positive finanzielle Effekte aufgrund von zu erwartenden Mehrverkehren wirken sich nach derzeitigen Erkenntnisstand im VGN nicht erlössteigernd auf die Einnahmen aus Fahrscheinen aus, sodass keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt. Dies ist darin begründet, dass:

- aufgrund rückläufiger Einwohnerzahlen in den überwiegend ländlich geprägten Verbundraumerweiterungsgebieten derzeit keine nennenswerte Nachfragsteigerungen erwartet werden können,
- etwaige geringfügige Mehrerlöse aus Nachfragsteigerungen durch die mit der Verbundraumerweiterung einhergehenden Mehrkosten für Regiekostenbeiträge für die Verbundgesellschaft aufgezehrt werden.

Die Richtigkeit der Berechnungen zur Ermittlung der endgültigen Einnahmen vor und nach Verbundraumerweiterung sowie der daraus resultierenden Ausgleichsleistungen je öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird von der VGN GmbH für das erste Kalenderjahr 2026 durch Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigt.

2.2 Fortschreibung der tatsächlichen Höhe der Ausgleichsleistungen/Ermittlung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die nach Nr. 2.1 ermittelte tatsächliche Höhe der Ausgleichsleistungen wird je öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen jährlich, frühestens ab dem Kalenderjahr 2027, unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs im Deutschlandtarifverbund und des VGN-Gemeinschaftstarifs sowie eintretender Mengeneffekte aufgrund von Preiselastizitäten und bei Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bereits festgelegten Angebotsentwicklungen wie folgt fortgeschrieben:

$$\text{Ausgleich}_{n \text{ je ÖDA}} = DTV - \text{BasisErlös}_{n-1 \text{ je ÖDA}} * (1 + \delta_{DTV-Tarif}) * (1 + \delta_{DTV-Tarif} * \varepsilon_{Preis}) * \\ (1 + \delta_{Angebot \text{ je ÖDA}} * \varepsilon_{Angebot}) - VGN - \text{NeuErlös}_{n-1 \text{ je ÖDA}} * (1 + \delta_{VGN-Tarif}) * (1 + \delta_{VGN-Tarif} * \varepsilon_{Preis}) * \\ (1 + \delta_{Angebot \text{ je ÖDA}} * \varepsilon_{Angebot})$$

Dabei stellen $DTV\text{-BasisErlös}_{n-1=2026}$ und $VGN\text{-NeuErlös}_{n-1=2026}$ die Ausgangswerte gemäß der nach Nr. 2.1 aus der Verkehrserhebung 2024 und 2025 ermittelten Höhe des erforderlichen Ausgleichs und die Basis zur Fortschreibung ab 2027 dar.

Der Mengeneffekt aufgrund von Angebotsentwicklungen $\delta_{Angebot}$ umfasst folgende Sachverhalte:

- Leistungsminderungen,
- Leistungszuwächse, sofern diese bereits zu Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekannt beziehungsweise darin bereits vereinbart worden waren (zum Beispiel Zubestellungen über den vertraglichen Mehrleistungspreis oder Betriebsstufen) und in den Kalkulationen der EVU die Berücksichtigung der Verbundraumerweiterung noch nicht stattfinden konnte.

Sonstige nachträgliche Leistungszuwächse führen nicht zu einer Fortschreibung der Ausgleichsleistungen. Die vertraglich vereinbarte jährliche Leistungsänderung, gemessen anhand der

Veränderung der Zugkilometer gegenüber dem Vorjahr, $\delta_{Angebot}$, wird der VGN GmbH hierzu von der BEG mitgeteilt.

Für die Preiselastizität der Nachfrage gilt $\varepsilon_{Preis} = -0,3$ und für die Elastizität aufgrund der Angebotsentwicklung (Betriebsleistung) gilt $\varepsilon_{Angebot} = 0,3$.

Die jeweils aktuelle durchschnittliche Höhe der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs im Deutschlandtarifverbund pro Jahr, $\delta_{(DTV-Tarif)}$, entstammt der Vorlage zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat des DTV und wird rechtzeitig durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt.

Grundlage der jeweils aktuellen durchschnittlichen Höhe der Tarifentwicklung des VGN-Gemeinschaftstarifs pro Jahr, $\delta_{(VGN-Tarif)}$, ist die durch die VGN GmbH veröffentlichte durchschnittliche Tarifanpassung nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der VGN GmbH und dem Grundvertrags-Ausschuss.

Die rechnerische Richtigkeit der fortgeschriebenen Werte wird von der VGN GmbH jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigt.

2.3 Ausgleich wegfallender SGB IX-Mittel

Der in Nr. 2.1 beziehungsweise 2.2 ermittelte Ausgleichsbetrag je öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhöht sich jährlich zusätzlich um die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/erstattungsleistungen/fahrgeld_verkehrsbetriebe/).

3. Schlussrechnung

- 3.1 Nach Vorliegen endgültiger, anerkannter und abgestimmter Fahrgastzahlen wird die Schlussrechnung je öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Nr. 6.3 der Allgemeinverfügung und den nachfolgenden Regelungen durchgeführt.

Die Schlussrechnung für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag eines Eisenbahnverkehrsunternehmens je Kalenderjahr n ergibt sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Schlussrechnung (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n) &= \\ \text{endgültiger Ausgleichsbetrag (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n) &- \\ \text{vorläufiger Ausgleichsbetrag (öffentlicher Dienstleistungsauftrag, } n) \end{aligned}$$